

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



9. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. Februar 2015

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite	2
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -)	Seite	2
Erneute Bekanntmachung der Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Entwässerungssatzung)	Seite	4
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der „Bürener Straße“	Seite	13
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Am Backenberg“	Seite	14
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Waldweg“	Seite	15
Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG	Seite	16

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“	Seite	16
Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Neugenehmigung von 3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V112 - 3 MW am Standort 15837 Baruth OT Groß Ziescht	Seite	16

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 25.02.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.03.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 11.03.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 02.03.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.03.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 18.02.2015
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 15/001** Widmungsbeschluss für die „Bürener Straße“ im Ortsteil Baruth/Mark
- 15/002** Widmungsbeschluss für die Straße „Waldweg“ im Ortsteil Baruth/Mark
- 15/003** Widmungsbeschluss für die Straße „Am Backenberg“ im Ortsteil Baruth/Mark
- 15/005** Beschluss der Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -)
- 15/006** Beschluss zur Festsetzung einer Tempo 30- Zone für die Ortsstraßen „Feldstraße“, „Fädersmühle“, „Bürener Straße“, „Wiesenweg“ und „Waldweg“ des Ortsteiles Baruth/Mark sowie die Festsetzung der Feldstraße als Einbahnstraße
- 15/007** Beschluss über die Sammelpetition zur Einrichtung einer Verkehrsberuhigung und/oder eines Tempolimits für den OT Kemnitz
- 15/008** Beschluss über die Petition zur Errichtung von Pollern in der Hauptstraße des OT Baruth/Mark
- 15/009** Beschluss über die Sammelpetition zur Planfeststellungsverfahren ABS Berlin-Dresden
- 15/010** Beschluss über die Sammelpetition zur Verkehrslenkung und Winterdienst im OT Klasdorf
- 15/011** Beschluss zur Einwilligung zur Durchführung von Dienstreisen
- 15/012** Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Gewerbesteuerumlage - Abrechnung 2014
- 15/015** Beschluss zur Übernahme des Grundstückes in der Gemarkung Klasdorf, Flur 5, Flst. 104/5 (Speicherbecken Dornswalde) und Gewährung einer Rückauffassungsvormerkung

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 15/004** Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen Neubau Sportheim Fichte Baruth
- 15/014** Beschluss zum Grundstückstausch in der Gemarkung Baruth, Flur 3 (Verkehrsflächen) sowie Festsetzung des Kaufpreises

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 29.01.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark

(Entschädigungssatzung - EntS -) vom 29.01.2015

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.01.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstaufschlag und die Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen

für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner der Stadt Baruth/Mark.

§ 2

Grundsätze

(1) Den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten und den sachkundigen Einwohnern der Stadt Baruth/Mark wird zur Abgeltung des mit dem ehrenamtlichen Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.

(2) Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen neben den Kosten für Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Telefax und Internet auch sämtliche mit der Ausübung des Mandats verbundenen Fahrtkosten.

§ 3

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf 60,00 €, dies umfasst zugleich die Tätigkeit der Stadtverordneten in den Ausschüssen, dessen Mitglied sie sind,
2. für Mitglieder der Ortsbeiräte auf 25,00 €

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 200,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50,00 €
3. die Ortsvorsteher
 - in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500 in Höhe von	150,00 €
von 501 bis 750 in Höhe von	220,00 €
von 751 bis 1000 in Höhe von	290,00 €
von 1000 bis 1500 in Höhe von	405,00 €
von 1501 bis 2000 in Höhe von	520,00 €

(2) Einwohner i.S.d. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 sind diejenigen Personen, die am 30. Juni des Vorjahres mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ortsteil gemeldet sind

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vertreter

(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses, der Fraktionsvorsitzenden sowie der Ortsvorsteher wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der in § 4 bestimmten Entschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den betreffenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 7**Sitzungsgeld**

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der sie betreffenden Sitzungen

1. Stadtverordnete in Höhe von 20,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses dessen Mitglied sie sind, oder dessen Mitglied sie vertreten,
2. sachkundige Einwohner in Höhe von 20,00 € pro Sitzung des Ausschusses, dessen Mitglied sie sind.
3. Ausschussvorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € pro Ausschusssitzung gewährt. Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch demjenigen gewährt, der die Leitung der Sitzung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt.

(2) Sitzungsgelder werden halbjährig, zum Ende eines Kalenderhalbjahres für die Teilnahme an Sitzungen des vorangegangenen Halbjahres gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf Grundlage der in der Niederschrift über die jeweilige Sitzung dokumentierten Anwesenheiten.

§ 8**Verdienstaustausfall**

(1) Ein Verdienstaustausfall der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und der Ortsbeiräte für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Gremien, in denen sie Mitglied sind wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaustausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet, insoweit ist das - als Anlage zu dieser Satzung beigefügte - Antragsformular zu verwenden. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaustausfall wird auf zwei Stunden pro Sitzung, höchstens auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstaustausfall ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von bis zu 13,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 9**Reisekostenentschädigung**

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nur gewährt, wenn die Dienstreisen vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Fahrten zu Gremien der Stadt Baruth/Mark sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Die Aufwendungen für diese Fahrten sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 10**Steuerliche Behandlung**

Für die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist der Empfänger verantwortlich.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.01.2015



llk
Bürgermeister



**Anlage zur Entschädigungssatzung
der Stadt Baruth/Mark
(Entschädigungssatzung - EntS -)
vom 29.01.2015**

- Antrag auf Verdienstaustausfall**für Berufstätige/nicht selbstständig Tätige:**

Ich erkläre hiermit, dass ich durch die Wahrnehmung

meines Mandats am _____ als Stadtverordnete/r,
sachkundiger Einwohner oder Ortsbeiratsmitglied der Stadt

Baruth/Mark einen Verdienstaustausfall von _____ € pro
Stunde hatte.

Ich bin bei _____

(Firma, Unternehmen)

als _____ tätig.

○ Ich habe eine regelmäßige Arbeitszeit:

montags von _____ Uhr bis _____ Uhr

dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr

donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

○ Ich habe keine regelmäßige Arbeitszeit sondern arbeite
(auf Honorarbasis) nach Vereinbarung.

Eine Bestätigung meines Arbeitgebers (**siehe Anlage**) über

- die Einstellung meiner Verdienstzahlungen während meiner Sitzungsteilnahme

- die Höhe meines Verdienstes (pro Stunde)

- meine Arbeitszeit

liegt bei.

Hinweise:

Ohne die vollständige Bescheinigung des Arbeitgebers als Schriftstück mit Originalunterschrift sowie ggf. Firmenstempel o. Ä. wird kein Verdienstaustausfall ermittelt/gewährt! Es entsteht kein Anspruch auf Verdienstaustausfallersatz, sofern es möglich ist die Arbeitszeiten so einzuteilen, dass sie mit der Tätigkeit als Stadtverordnete/r nicht kollidieren.

Der Verdienstaustausfall wird auf zwei Stunden pro Sitzung, höchstens auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

Datum, Unterschrift



**Anlage - Verdienstausschläge für Mandatsträger
hier: Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien der
Stadt Baruth/Mark**

Nur vom Arbeitgeber auszufüllen!

Frau/Herr _____

ist bei _____

ab/seit _____

als _____

beschäftigt.

O Ihre/Seine tägliche Arbeitszeit beträgt:

montags von _____ Uhr bis _____ Uhr

dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr

donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

O Sie/Er hat keine feste Arbeitszeit, sondern arbeitet nach Vereinbarung auf Honorarbasis.

Ihr/Sein Verdienstausschlag beträgt _____ pro Stunde (brutto).

Für den Zeitraum der Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit wurde die Verdienstausschlag eingestellt. Sonstiges:

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Firmenstempel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) vom 29.01.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 29.01.2015

Ilk
Bürgermeister



**Erneute Bekanntmachung der
Satzung über die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Baruth/Mark**

(Zentrale Entwässerungssatzung)

vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Einleitbedingungen
- § 5 Abscheideanlagen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht
- § 14 Weitere Satzungen
- § 15 Haftung
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 DIN-Normen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet.

(2) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation auf der Grundlage dieser Satzung. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

(3) Die Stadt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie
- b) das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere

- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Stadt (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
- b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen der Stadt,
- c) die Betriebshöfe im Eigentum der Stadt,
- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Stadt dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(4) Nicht zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem. Im Übrigen gilt § 9.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 10.

(7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Stadt verursacht. Dies gilt nicht, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

(5) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung dieser sind ausgeschlossen, soweit die Stadt gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4**Einleitbedingungen**

(1) Schmutzwasser darf in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.

(2) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der Stadt unverzüglich vorzulegen.

(3) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch

- a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder
- b) die in der öffentlichen Einrichtung der Stadt tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -Verwertung beeinträchtigt wird oder

- f) die Funktion der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (4) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- afeste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
 - b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlampe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer),
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
 - f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Karbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette (z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs),
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Schmutzwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen (z.B. Schwerflüssigkeiten wie Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
 - k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
 - l) Dämpfe und Gase (z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
 - m) Inhalte von Chemietoiletten,
 - n) radioaktives Schmutzwasser oder andere radioaktive Stoffe,
 - o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung der Stadt in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser darf - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.

(10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Stadt festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Stadt angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der in der Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

(11) Die Stadt kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.

(12) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Abwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Stadt bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5

Abscheideanlagen

(1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.

(2) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Wer zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem die Stadt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt, gilt § 6 Abs. 2.

§ 9

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

(1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung einschließlich des Anschlussstutzens bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Der Kontrollschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Der Kontrollschacht ist regelmäßig einen Meter nach der Grundstücksgrenze zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstücks nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann die Stadt von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder dem Pumpwerk, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Soweit der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, wird dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet in diesem Fall an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt in diesem Fall § 10 dieser Satzung.

(2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führt die Stadt selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Schmutzwassers kein entsprechendes Gefälle zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(5) Die Stadt kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Stadt nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(6) Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss die Reinigungsöffnung (Kontrollschacht) nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Gleiches gilt für Sammelbehälter und Pumpen bei Sonderentwässerungsverfahren. Können bei einem gemeinsamen Grundstücksanschluss diese Anlagen nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, haben die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

(7) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.

(8) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses zu Gunsten der Stadt erforderlich.

(9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(10) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgelassen zu entwässern, lässt die Stadt den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(11) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Stadt vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:

- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
- c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt,
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer. Die Stadt kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.

(12) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10**Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Reinigungsschächte und -Öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Sickeranlagen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung von leitungsgebundenen Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadt eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen.

(3) Die Stadt kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann die Stadt die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Stadt kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

(5) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 11**Sicherung gegen Rückstau**

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 12**Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers**

(1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 12 und 9 Abs. 9 und 11 hat der Grundstückseigentümer die Stadt in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Schmutzwassers zu besorgen ist oder
- b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Schmutzwassers ändert oder
- c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
- d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers haben oder

- e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
- f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
- g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Erhält die Stadt keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Stadt mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 13**Duldungs- und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Stadtgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstückes durch die Stadt oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

- a) Prüfung und Kontrolle der Schmutzwasseranlagen,
- b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
- c) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer hat alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit der in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwässer Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 14**Weitere Satzungen**

(1) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.

(2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 15**Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Stadt nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Stadt gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Stadt widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt aufwendet

- zur Gefahrenabwehr,
- für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung,
- für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

(2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Einrichtung und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Stadt ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

(5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass die Stadt eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Stadt den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.

(6) Treten durch Überschreitungen der durch die Stadt gem. § 4 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs. 10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.

(7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 17**DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 bis 6 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
- § 4 Abs. 12 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an die Stadt meldet,
- § 5 Abs. 1 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Schmutzwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
- § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
- § 6 Abs. 3 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
- § 7 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
- § 7 Abs. 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
- § 9 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
- § 9 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
- § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind,
- § 12 Abs. 1 die Stadt nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- § 12 Abs. 2 der Stadt den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
- § 12 Abs. 3 der Stadt den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
- § 13 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
- § 13 Abs. 5 nicht alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
- § 13 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

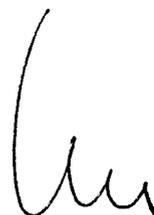
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014



llk
Bürgermeister



Anlage 1 zur zentralen Entwässerungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014**Grenzwerte für Schmutzwassereinleitungen in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 9 Abs. 5**

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
--	-----------	-----------	---------------	-----------------------

1. allgemeine Parameter

a)	Temperatur	max. 35 °C	DIN 38404-C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404-C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	10 m/l nach 0,5 Std.	DIN 38409-H9-2 (Juli 1980)	

2. schwerflüchtige, lipophile Stoffe

a)	direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409-H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert

3. Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1-6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

4. halogenierte organische Verbindungen

a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485-H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301-F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbereitungen
-----------	-----------	---------------	----------------------

5. organische halogenfreie Lösungsmittel

	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	DIN 38412-L 25 (Januar 1984)	
--	---	--	------------------------------	--

6. anorganische Stoff (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen	0,5 mg/l	EN ISO 11969-D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961-E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483-E 12-4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Punkt 3)		

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
--	-----------	-----------	---------------	-----------------------

7. anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304-2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt
f)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt
g)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4-1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Phosphor gesamt (P)	20 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

8. weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint		

9. spontane Sauerstoffzehrung

	gemäß DEV	100 mg/l	DIN 38408-G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
--	-----------	----------	------------------------------	----------------------------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Entwässerungssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 02.02.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Waldweg“

Gemäß § 6 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Waldweg“

Die Straße „Waldweg“ im Ortsteil Baruth/Mark beginnt südlich an der Einmündung „Rudolf-Breitscheid-Straße“ und verläuft westlich bis zur Kreuzung „Wiesenweg“. Sie erstreckt sich auf einer Länge von etwa 920 m und ist im - als **Anlage** beigefügten - Lageplan dunkelgrau dargestellt. Sie wird wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenverzeichnis der Stadt Baruth/Mark aufgenommen:

- 1.) Lagebezeichnung **Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Baruth/Mark
Gemarkung Baruth/Mark, Flur 5, Flurstück 217 mit einer Fläche von ca. 2.810 qm, Flurstück 221 mit einer Fläche von ca. 1.160 qm, Flurstück 229 mit einer Teil-Fläche von ca. 805 qm, Flurstück 231 mit einer Fläche von ca. 215 qm, Flurstück 239 mit einer Teil-Fläche von ca. 4.140 qm und Flurstück 244 mit einer Teil-Fläche von ca. 410 qm**
- 2.) Name d. Straße:
„Waldweg“
- 3.) Straßengruppe:
**Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG
Untergruppe: Ortsstraße**
- 4.) Funktion:
Anliegerstraße
- 5.) Wirkung d. Widmung:
mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- 6.) Widmungsbeschränkungen: **keine (verkehrsrechtliche Anordnungen bleiben unberührt)**

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Die Widmungsverfügung inkl. des Lageplans im Maßstab 1:1.500 sowie ihre Begründung können im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de zu versenden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind. Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden zugerechnet.

Baruth/Mark, den 02.02.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Anlage - Lageplan Straße „Waldweg“ (im Original im Maßstab 1 : 1.500)



Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde:
Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für:
Herr Philipp Bergau
3. letzte bekannte Anschrift:
Ebereschenallee 91, 15837 Baruth/Mark
4. Bescheidart:
Abgabenbescheid für das Abrechnungsjahr 2014
5. Bescheid-Nr./Datum:
RV00114991236 vom 14.01.2015
6. Stelle der Einsichtnahme:
Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch.

gez. Peter Ilk
Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“

Der Vorstand und die Jäger der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“ laden alle Mitglieder und deren Ehepartner aus den Ortsteilen Petkus und Ließen sowie dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde recht herzlich zur **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Petkus/Ließen“ am Samstag, dem 28.02.2015 um 18.30 Uhr in der Gaststätte Ließen, Ließener Dorfstraße 7**, mit anschließendem gemütlichen Beisammensein ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Bericht des Jagdvorstandes**
3. **Rechenschaftsberichte 2014 und Beschlussfassung**
4. **Sonstiges**
5. **Auszahlung der Jagdpacht 2014**
6. **Gemeinsames Abendessen (Wildbraten)**

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer.

gez. Der Jagdvorstand

Hinweis

auf die öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Neugenehmigung von 3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V112 - 3 MW am Standort 15837 Baruth OT Groß Ziescht

Die öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Antrag der Firma UKA von 29.06.2012 auf Neugenehmigung von 3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V112 - 3 MW am Standort 15837 Baruth OT Groß Ziescht, Reg.-Nr. 50.055.00/12/0106.1/RS liegt in der Zeit vom

05.02.2015 bis einschließlich 18.02.2015

für jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 4 des 26. Jahrgangs vom 04.02.2015 verwiesen.



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.